

D i e

REVOLUTION

d e r

Wiener Lehrjungen

a m

2. April 1848.

WIEN,

Gedruckt in der k. k. a. pr. typographischen Kunst-Anstalt, Leopoldstadt, Herrngasse Nr. 237.

REVOLUTION

W. H. RAY

1848

NEW YORK

Published by W. H. RAY, No. 107 Nassau Street, New York.

1848

Durch die Konstitution gab uns unser hochverehrter Landesvater Kaiser Ferdinand Freiheit; aus Missverstand und Missbrauch dieser Freiheit können aber die traurigsten Folgen entstehen. Nur der Gebildete, mit reinem, edlem Herzen, wird die so überaus schätzbare Gabe als dankbar zu würdigen wissen, wo im Gegentheile der gebildet sein Wollende nach seinem eigenen, eingebildeten, excentrischen Sinne blindlings handelt, und sich wieder von seines Gleichen auf sehr verkehrte Wege leiten lässt. Davon haben wir am verflossenen Sonntage den 2. April ein sehr trauriges Beispiel. —

Krawalle der Lehrjungen in der Leopoldstadt und einigen andern Vorstädten Wien's bildeten sich, um bei den öffentlich angestellten Lehrern gegen die von der hohen Studienhof-Kommission festgesetzte Vergütungsgeld gewaltthätig zu protestiren, da ihre Absicht dahin zielt, erstens keinen Vergütungsbeitrag mehr zu leisten, und zweitens sich vom Wiederholungs-Unterrichte ganz los zu machen. Welch ein grundloser, zweckwidriger Wahn! — Diess wollten sie durch Toben, Schreien, Lärmen, und durch Insultation gegen ihre öffentlichen Lehrer, so wie auch gegen ihre Herren Kirchenkatecheten in der Schule und auf öffentlicher Strasse zu erstürmen suchen. Obwol ihnen von ihren Lehrern und den Herren Kirchenkatecheten sanft und gelassen Gegenvorstellungen gemacht wurden, und man ihnen bedeutete, dass diess nicht Eigenmächtigkeit der Lehrer sei, dass diese von ihren Verordnungen nicht selbst abgehen können und dürfen, dass sie selbst zum Vortheile der Lehrjungen einschreiten werden, und dass man die höhere weitere Verfügung einstweilen noch abwarten müsse; so blieben dieselben jungen Gemüther doch verharrend in ihrer Aufregung. Dabei ist noch zu bedauern, dass einige Meister ihre Jungen selbst aufwiegelten, die doch von ihrem Mittel oder der Innung dieselben Verordnungen, wie die öffentlichen Lehrer, besitzen müssen. Sollte aber der Fall sein, dass manche Meister von Allem diesem nicht in Kenntniss gesetzt sind, so will ich beide Verordnungen, die ich mir entlehnte, hier noch hinzufügen. Sie lauten wörtlich:

A.: Z. 6385.

Mit hohem Regierungs-Dekrete vom 9. Sept. d. J., Z. 51,397, ist Nachstehendes anhergelangt:

Die hohe Studienhof-Kommission hat mit Dekret vom 29. v. und 5. d. M., Z. 5293 zur Hintanhaltung von Unordnungen festgesetzt, dass bei dem Wiederholungs-Unterrichte in Wien, mit Inbegriff der Vorstädte die betreffenden Lehrer für die Beheizung und Reinigung der Lehrzimmer, so wie die Beistellung der erforderlichen Tinte, Kreide und Schwamm zu sorgen haben, wofür ihnen die Vergütung dadurch zu leisten ist, dass jeder Wiederholungsschüler an allen Tagen, an welchen der Wiederholungs-Unterricht Statt hat, den Betrag von 2 Kreuzer C. M. mitzubringen und zu übergeben hat. Es versteht sich von selbst, dass die Einleitung getroffen werden muss, dass durch die Einhebung dieser Gebühr für den Unterricht kein Zeitverlust verursacht werde. Dagegen wird mit allem Nachdrucke darauf gesehen, dass unter keinem weitem Titel etwa für das Einschreiben bei der Aufnahme der Wiederholungsschüler, für Zeugnisse von denselben eine Gebühr abgenommen werde. Damit aber jede Ursache und jeder Vorwand, der wegen Unvermögenheit, diese Gebühr zu leisten vorgebracht werden könnte, beseitiget werde, ist weiter festgesetzt worden, dass dieser Vergütungsbetrag von Lehrjungen bemittelter Aeltern, und von solchen, die auf halben Gesellenlohn arbeiten, selbst; für jene aber, welche auf Kost, Kleidung und Bett in die Lehre treten, von ihren Lehrherren zu bestreiten ist. In wie fern der Fall eintreten sollte, dass auf diese Art der fragliche Vergütungsbetrag von Einem oder dem Andern durchaus nicht geleistet werden könnte, so sind derlei Wiederholungsschüler von der Entrichtung dieser Gebühr in der Art zu entheben, nach welcher gemäss der politischen Schulverfassung d. d. Schulen arme Schüler vom Schulgelde befreit werden.

Hierbei wird bemerkt, dass die Anschaffung der übrigen Schulbedürfnisse, als Papier, Federn, Bücher u. dgl. unter der genannten Gebühr nicht mitbegriffen ist, und dafür eigens gesorgt werden muss.

Welches hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Ex Consist. Archiepp.

Wien, am 30. Sept. 1840.

Franz Schmid,
Domcantor.

Wenzel Reichel, m. p.
Kanzlei-Direktor.

Von der k. k. Oberaufsicht d. d. Schulen.

CIRCULARE.

Jeder der Herren Lehren hat von der beiliegenden Verordnung Ein Exemplar in Empfang zu nehmen, und sich genau nach derselben zu halten, besonders hinsichtlich der Art der Einhebung des Vergütungsbetrages, dann des Einschreibens bei der Aufnahme der Wiederholungspflichtigen und bei der Ausstellung der Wiederholungs-Unterrichts-Zeugnisse für Lehrjungen.

Uebrigens erwartet die Schulen-Oberaufsicht, die Herren Lehrer werden es sich angelegen sein lassen, den Wiederholungs-Unterricht zweckmässig und fruchtbringend zu ertheilen, und so den Zweck welchen die hohe Staatsverwaltung dabei beabsichtigt, zu fördern.

Wien, den 22. October 1840.

Ebnetter m. p.

Domscholastikus und Schul-Oberaufseher.

Die vortrefflich gute Absicht der hohen Staatsverwaltung ist im Christenlehr-Büchlein selbst enthalten. Also in diesen Verordnungen wird den Lehrern aufgetragen, sich genau nach denselben zu halten. Haben die Lehrer daher einen Fehltritt begangen? Ferner heisst es: die Lehrer müssen für Beheizung, für Reinigung der Lehrzimmer, für die Beistellung der erforderlichen Tinte, Kreide und Schwamm sorgen, — bekommen sie, die Lehrer, alles dieses umsonst? — Sie müssen den Unterricht ganz unentgeltlich ertheilen, sie dürfen für ihre gewiss grossen Bemühung nichts fordern, oder will man auch noch verlangen, dass sie diess ausser ihrer ihnen auferlegten Last aus eigenen bestreiten sollen? O, Unbarmherzigkeit! — O, grässliche Unbarmherzigkeit! — So kämpfen Menschen, ärger als die Thiere, wieder gegen Menschen! Ich bedauere diese armen Geschöpfe, denn die Lehrer sind nach dem Sprichworte: „Quem Dii odere pädagogum fecere,“ ohnehin schon gestraft. Freilich ist es auch wahr, dass viele der Lehrjungen von ihren Meistern sehr schlecht gehalten werden, und wenn ihnen derselbe den Vergütungsbeitrag auch noch auferlegt, anstatt dass er ihn nach seiner Verpflichtung leistet, so sind solche arme Junge wahrhaft zu bedauern. Im Gegentheile sind aber auch manche, ehrliche und gewissenhafte Meister zu entschuldigen, da sie ihren Jungen den gesetzlichen Vergütungsbetrag zur Abgabe jedesmahl einhändigen; der Bursche aber, anstatt diesen abzugeben, keinen Wiederholungs-Unterricht besucht und das Geld auf andere Art, durch Näsereien u. dgl. vergeudet, was aber auch ganz natürlich scheint, weil der Junge nie ein solches Geld auf die Hand bekommen sollte, wodurch ihm Gelegenheit zum Unfuge gegeben wird. Meines Erachtens wäre es besser gewesen, wenn die Lehrer ihre Entschädigung von Seite des Mittels- oder Innungsvorstehers vierteljährig erhalten hätten. Diess ist meine Ansicht, und ich danke Gott, dass ich nicht zum Lehrstande gehöre. Jeder Stand hat wohl seine Beschwerden, der Lehrstand aber die grössten. — Dictum.

Von einem gutgesinnten Mitbürger.

Er. Constat. Schupp.

Wien, am 30. Sept. 1840.

Wenzel Hetschel, m. p.

Kanzler-Beihülfe.



Wenzel Hetschel, m. p.

Kanzler-Beihülfe.